

Verordnung des Regierungsrates über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FLG

vom 6. Dezember 1982 (Stand 1. Januar 1993)

§ 1

¹ Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO- und FLG-Beiträgen beträgt unter Vorbehalt der §§ 2 bis 4 drei Prozent.

§ 2

¹ Arbeitgeber, die eine geordnete Lohnbuchhaltung führen, der Kasse einwandfreie Lohnbescheinigungen einreichen und ihre Abrechnungs- und Zahlungspflichten erfüllen, haben Anspruch auf einen reduzierten Verwaltungskostenansatz von: *

Verwaltungskostenansatz	Lohnsumme von Fr.	Lohnsumme bis Fr.
2,5 %	100 001.–	500 000.–
2,25 %	500 001.–	1 000 000.–
2,0 %	1 000 001.–	1 500 000.–
1,75 %	1 500 001.–	2 500 000.–
1,5 %	2 500 001.–	5 000 000.–
1,4 %	5 000 001.–	10 000 000.–
1,3 %	10 000 001.–	20 000 000.–
1,2 %	20 000 001.–	30 000 000.–
1,1 %	30 000 001.–	50 000 000.–
1,0 %	über 50 000 000.–	

² Massgebend ist die Jahres-Lohnsumme.

§ 3

¹ Arbeitgeber mit Zweigbetrieben haben unter der Voraussetzung von § 2 Absatz 1 auch dann auf einen reduzierten Verwaltungskostenansatz Anspruch, wenn für die Zweigbetriebe einzeln abgerechnet wird. Massgebend ist die Lohnsumme des Gesamtbetriebes.

² Diese Regelung gilt auch für öffentliche Verwaltungen und Betriebe.

§ 4

¹ Selbständigerwerbende, die ihre Abrechnungs- und Zahlungspflichten erfüllen, haben Anspruch auf einen reduzierten Verwaltungskostenansatz von:

1. 2,5 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 50 001 bis 80 000;
2. 2 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 80 001 bis 100 000;
3. 1,5 % bei einem massgebenden Einkommen von über Fr. 100 000.

§ 5

¹ Im Minimum kommt bei jeder Stufe der Höchstbeitrag der Vorstufe zur Anwendung.

² Ergeben sich beim Übergang von einer Stufe zur anderen Grenzfälle, entscheidet die Ausgleichskasse.

§ 6

¹ Die Ausgleichskasse kann bei Nichterwerbstätigen, die nur den Minimalbeitrag bezahlen, auf die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen verzichten.

§ 7

¹ Falls ein Mitglied die Voraussetzungen für einen reduzierten Verwaltungskostenansatz nicht mehr erfüllt, kann die Ausgleichskasse die Reduktion teilweise oder ganz aufheben.

§ 8

¹ Diese Verordnung ersetzt den Regierungsratsbeschluss über die Neufestsetzung der Verwaltungskosten-Ansätze an die AHV/IV/EO vom 15. Januar 1973. Sie tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	06.12.1982	01.01.1983	Erstfassung	keine Angabe
§ 2 Abs. 1	15.06.1993	01.01.1993	geändert	24/1993